

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45, Luitpoldsiedlung, Gemeinde Hohenbrunn
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Auftraggeber: Gemeinde Hohenbrunn
Stand: 31.01.2016
Bearbeitung: Klaus König, Elisabeth Fisel

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Gebietscharakter.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen.....	5
1.4	Datengrundlagen.....	6
2	Wirkungen des Vorhabens.....	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	7
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	7
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	7
3	Potenziell vorkommende saP-relevante Arten und Ergebnisse der Ortseinsicht.....	7
3.1	Potenziell vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
3.1.1	Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie.....	7
3.1.2	Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie.....	7
3.2	Bestand der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).....	10
3.3	Ergebnisse der Ortseinsicht.....	12
	Ergebnisse der Baumbestandserfassung.....	12
	Ergebnisse der Ortseinsicht der Gebäude.....	15
3.4	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. BNatSchG.....	17
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	18
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	18
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	20
5	Beurteilung der Verbotstatbestände.....	24
5.1	Artenschutzrechtliche Beurteilung bei der Fällung von Höhlenbäumen.....	24
5.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung bei der Rodung von Bäumen ohne Höhlen und von Sträuchern.....	24
5.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung bei Umbau oder Abriss von Gebäuden.....	25
5.4	Artenschutzrechtliche Beurteilung bei der Beseitigung des möglichen Zauneidechsenhabitats im Nordosten des Geltungsbereichs.....	26
6	Verfahren im Rahmen der Bearbeitung von Bauanträgen.....	27
7	Zusammenfassung und gutachterliches Fazit.....	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Charakter des B-Plangebietes.....	5
Abbildung 2: Potenzielles Zauneidechsenhabitat und Ausbreitungslinie (= gelb).....	10
Abbildung 3: Verteilung der Bäume mit Höhlen, Vorstadien, Spalten oder Totholz, die bei der Ortseinsicht erfasst wurden.....	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der potenziell vorkommenden Fledermausarten.....	8
Tabelle 2: Nach der Abschichtung zu betrachtende Vogelarten (fett) mit deren Gefährdung, Gildenzugehörigkeit und Erhaltungszustand.....	11
Tabelle 3: Prüfungsrelevante Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.....	17

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45, Luitpoldsiedlung, beabsichtigt die Gemeinde Hohenbrunn, die baurechtlichen Möglichkeiten der Nachverdichtung des bereits weitgehend bebauten Gebiets zu prüfen unter Abwägung mit den Belangen des Umweltschutzes.

Da die Schaffung zusätzlichen Baurechts teilweise die Rodung von Bäumen und den Abriss von Gebäuden erfordert, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen.

Das vorliegende Gutachten als Grundlage der saP beinhaltet:

- Die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine Prüfung hinsichtlich der sogenannten „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG konnte noch nicht durchgeführt werden, da diese in einer Novellierung der BArtSchV erst bestimmt werden müssen.

1.2 Gebietscharakter

Der den östlichen Teil der Luitpoldsiedlung umfassende Geltungsbereich besteht aus reiner Wohnbebauung und setzt sich überwiegend aus älteren und jüngeren Einfamilien- und Doppelhäusern mit zugehörigen Gärten zusammen.

Er zeichnet sich durch eine gute Durchgrünung und im südlichen bzw. nordöstlichen Teil durch einen hohen Anteil an größeren Bäumen (1) aus. Die nordöstliche Siedlungsgrenze wird durch die Bahnlinie München-Holzkirchen gebildet (2). Östlich und südlich grenzen Waldbestände bzw. Wiesenflächen an (3), im Westen setzt sich ein etwas jüngerer Bauabschnitt der Luitpoldsiedlung fort. Nach Norden grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an eine intensiv genutzte Agrarflur (4) an.

Bei diesem Gebietscharakter ergibt sich Lebensraumpotenzial für Vögel und Fledermäuse, die in und an Gebäuden und in Bäumen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen können. Im Umfeld der Bahnlinie und in ruderalen Randbereichen ist eine Besiedlung durch die Zauneidechse möglich.



Abbildung 1: Charakter des B-Plangebietes

1.3 Methodisches Vorgehen

Mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes München wurde abgestimmt, dass auf eine systematische Erfassung der unter das europäische Artenschutzrecht fallenden Arten verzichtet wird, da die Eingriffe, die durch den Rechtskraft erlangenden Bebauungsplan möglich sind, zu einem deutlich späteren Zeitpunkt stattfinden können.

Eine Kartierung des Artenbestandes kann nur das aktuelle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten abbilden. Bis zu tatsächlich stattfindenden Eingriffsvorhaben, die über Bauanträge im Rahmen von Bebauungsplänen auch 15 bis 20 Jahre später erfolgen, können entsprechende europarechtlich relevante Arten nicht mehr oder neu vorkommen.

Für die hier beantragte Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 wird deshalb auf der Grundlage vorhandener ASK-Daten, einer Abfrage der Online-Datenbank des LfU und von detaillierten Geländebegehungen (Baumbestandserfassung und Ortseinsicht möglicher Lebensräume an Gebäuden und auf Ruderalflächen) das artenschutzrechtlich relevante Artenpotenzial ermittelt. Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird beurteilt, ob die für die Umsetzung

der Bebauungsplanung zulässigen Bauvorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können, und wenn ja, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die konkrete Betroffenheit ist im Zuge des Bauantrags zu prüfen. Der hier vorgelegte Fachbeitrag zeigt lediglich auf, wo Lebensräume relevanter Arten und die Arten selbst vorkommen können und welche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu treffen sind. In der Regel können mit diesen Maßnahmen von wenigen Ausnahmen, wie z. B. einer möglichen Betroffenheit des Mauerseglers, Verbotstatbestände vermieden werden.

Damit wird sichergestellt, dass die entsprechend des Bebauungsplans zulässigen Maßnahmen bei Berücksichtigung der aufgelisteten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit dem europäischen Artenschutz vereinbar sind.

1.4 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen liegen der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung zugrunde:

- Zur Ermittlung des Artenspektrums
 - Abfrage der Online-Datenbank des LfU für den Naturraum D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ und das TK-Blatt 7936 Zorneding;
 - Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Kartenblatt 7936 Zorneding, vom 21. Mai 2014;
 - Auswertung der faunistischen und floristische Erhebung im MUNA-Gelände (Landkreis München), PAN 2012, Lage ca. 1 km östlich des Geltungsbereichs.
- Zur Ermittlung des Lebensraumpotenzials
 - Ortsbegehung zur Abschätzung des Spektrums an potenziellen Lebensräumen, insbesondere im Hinblick auf Gebäude, Gehölze und ruderale Bereiche)
 - Baumbestandserfassung mit Erfassung von Baumhöhlen, soweit vom Boden aus einsehbar.¹
 - Biotopkartierung des BayLfU über das Fachinformationssystem Naturschutz, www.fisnat.bayern.de/finweb
- Zum Abgleich von Verbreitungsbildern
 - Meschede & Rudolph (2004): Bayerischer Verbreitungsatlas der Fledermäuse „Fledermäuse in Bayern“
 - Bezzel et al. (2005): „Brutvögel in Bayern“

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Tötungen, Störungen von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beschädigung ihrer Lebensstätten hervorrufen können. Aufgeführt werden nur relevante Auswirkungen.

Ergänzung/Prüfung folgt, wenn Entwurf des Bebauungsplans vorliegt!

¹ Da insbesondere in den dichteren, größeren Beständen im Südosten die Einsehbarkeit vom Boden der Stämme begrenzt ist, erhebt die Erfassung der Baumhöhlen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die Realisierung des Bebauungsplans ruft Störungen durch den Baubetrieb in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen hervor. Das Baufeld und weitere Freiflächen für die Baustelleneinrichtung und Zuwegung werden in Anspruch genommen. Für die Errichtung von Gebäuden kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zum Abriss bestehender Gebäude und zur Fällung von Bäumen und damit zur Beeinträchtigung oder dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten saP-relevanter Vögel und/oder Fledermäuse oder der Zauneidechse kommen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählt vor allem die Flächeninanspruchnahme für die geplanten Gebäude und Nebenanlagen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Störung kann die dazukommende Wohnnutzung zusätzlichen Kfz-Verkehr und Aufenthalt von Menschen im Umfeld von Lebensstätten hervorrufen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Zunahme lediglich geringfügig ist ohne Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten. Gleiches gilt für die nächtliche Beleuchtung der weiteren Wohnbebauung. Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden daher nicht weiter betrachtet.

3 Potenziell vorkommende saP-relevante Arten und Ergebnisse der Ortseinsicht

3.1 Potenziell vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie

Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL im Geltungsbereich sind nicht bekannt und aufgrund der fehlenden standörtlichen Voraussetzungen auch nicht anzunehmen.

3.1.2 Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Aus dem Spektrum der Säugetierarten ist lediglich für die Tiergruppe der Fledermäuse eine Betroffenheit möglich, alle anderen europarechtlich geschützten Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Laut Online-Datenabfrage können im erweiterten Umfeld des Bebauungsplanes sieben Fledermausarten vorkommen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EFZ KBR	RL D	RL BY
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FV	V	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	FV	V	V
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U1	D	2
Kl. Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FV	V	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	U1	-	3
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	XX	D	2
Zwergfledermaus*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FV	-	-

Erläuterungen zur Abschichtung

* Die Art ist nicht gefährdet und in einem günstigen Erhaltungszustand. Sie wird in den folgenden Ausführungen nicht weiter behandelt.

RL D bzw. RL BY

Rote Liste Deutschland/Bayern

0 bzw. 00	ausgestorben oder verschollen/
1	vom Aussterben bedroht;
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste/Vorwarnstufe
D	Daten defizitär/mangelhaft

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX	unbekannt (unknown)

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der potenziell vorkommenden Fledermausarten

Die Auswertung der ASK ergab den Nachweis von Fledermäusen (ASK 7936-0291) ohne Artangabe innerhalb des Geltungsbereichs aus Jahr 2003 (Flur-Nr. 200, Gemarkung Luitpoldsiedlung). Eine Nachsuche in 2006 blieb erfolglos. Des Weiteren gibt es einen noch älteren Nachweis des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) aus dem Jahr 1993 im Kirchturm von Hohenbrunn (7936-0274). Schließlich werden noch Einzelfunde des Braunes Langohrs (*Plecotus auritus*) in Hohenbrunn aus dem Jahr 2005 (7936-0308) ohne nähere Beschreibung von Fundort und Lebensraumtyp aufgelistet. Sämtliche Nachweise aus der ASK sind relativ alt und zeigen damit eher das Besiedlungspotenzial für Fledermäuse auf.

Mit Ausnahme der Zwergfledermaus werden alle Arten entweder in der Roten Listen Bayern bzw. BRD geführt oder sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Bei der nicht gefährdenden Zwergfledermaus, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, kann davon ausgegangen werden, dass diese Art durch den Bebauungsplan nicht wesentlich beeinträchtigt werden wird. Sie wird deswegen als einzige Art abgeschichtet und in den weiteren Beurteilungen außen vor gelassen.

Über das ganze Jahr verteilt können Fledermäuse der genannten Arten im Gebiet vorkommen, allerdings mit einem deutlichen Schwerpunkt im Sommer. Fast alle Fledermausarten überwintern unterirdisch, bevorzugt in Stollen und größeren Kellern. Lediglich die ebenfalls potenziell vorkommende Rauhhaufledermaus kann in seltenen Fällen in Gebäudespalten oder auch Baumhöhlen und -spalten überwintern.

Die Fledermäuse suchen das Winterquartier ab Ende Oktober auf, teilweise auch erst Mitte November. In frostfreien Zeiten ist auch Wechsel des Winterquartiers möglich. Üblicherweise dauert der Winterschlaf bis Ende März. Im März und April, nach dem Winterschlaf, suchen die Fledermäuse ihre Sommerquartiere auf, die trächtigen Weibchen gründen Wochenstuben, während die Männchen häufig Einzelquartiere aufsuchen. Damit sind die verschiedenen

Quartiersansprüche in der weiteren Untersuchung zu berücksichtigen.

Amphibien

In der Luitpoldsiedlung sind keine geeigneten Laichhabitats vorhanden. Ebenso kann ausgeschlossen werden, dass relevante Winterlebensräume vorhanden sind. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von geschützten Amphibienarten ist deshalb nicht anzunehmen.

Libellen

Da im Geltungsbereich keine Gewässer vorkommen, kann eine Betroffenheit der nach Anhang IV geschützten Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.

Tothholzkäfer

Innerhalb des Geltungsbereichs und dort insbesondere im Nordosten stehen wenige alte Bäume, teils mit größeren Höhlen, die auch Mulm enthalten können. Große Baumhöhlen alter Laubbäume sind potenzielle Lebensräume verschiedener Insektenarten, darunter auch des europarechtlich geschützten Juchtenkäfers oder Eremit (*Osmoderma eremita*).

Die Art ist sehr standorttreu und besitzt ein außerordentlich geringes Ausbreitungspotential mit einem Aktionsradius von weniger als 200 m. Sie wurde bisher nur in sehr naturnahen, wenig beeinflussten alten Wäldern und größeren Parkanlagen mit ausgesprochen langjähriger Biotoptradition nachgewiesen und benötigt als Strukturspezialist große, feuchte, mit Mulm gefüllte Höhlen in ausgesprochen alten und mächtigen Bäumen. Das nächstliegende bekannte Vorkommen ist ein Nachweis bei Starnberg. Weitere Nachweise gibt es im Nymphenburger Schlosspark.

Aufgrund dieser spezifischen Ansprüche und Eigenschaften ist ein Vorkommen im Geltungsbereich nicht anzunehmen und es wird auf eine weitere Betrachtung im Fachbeitrag verzichtet.

Reptilien

Als einzige artenschutzrechtlich relevante Reptilienart mit möglicher Verbreitung im Geltungsbereich kommt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Frage.

Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches liegt ein grundsätzlich als Lebensraum geeigneter Biotopkomplex vor. Er bietet sowohl offene, kiesige Bereiche, die als Sonnungsplätze dienen können, daneben grabbares Substrat für die Eiablage und randliche Versteckmöglichkeiten in Sträuchern und niedriger Vegetation. Die unmittelbar benachbarte Bahnlinie München – Holzkirchen stellt eine potenzielle Ausbreitungslinie für die Art dar. Die Lage des Ruderalbereiches ist Abbildung 2 zu entnehmen.



Abbildung 2: Potenzielles Zauneidechsenhabitat und Ausbreitungslinie (= gelb)

Die nächstliegenden Nachweise der Zauneidechse in der Artenschutzkartierung (ASK) liegen in einer Kiesgrube bei Oberpframmern, mehr als 6 km entfernt (ASK 7936-0100).

Schmetterlinge

Nach der LfU-Datenbankabfrage sind Wald-Wiesenvögelein, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Schwarzblauer Wiesenknopfbläuling potenziell vorkommende europarechtlich relevante Arten. Das Auftreten der erstgenannten Art ist an Waldrandsituationen in Verbindung mit Feuchtwiesen/-brache gebunden. Der helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Schwarzblaue Wiesenknopfbläuling benötigen den auf extensiven Grünlandflächen vorkommenden Wiesenknopf als Futterpflanze für die Raupen und eine spezifische Wirtsameise. Da diese Lebensräume im Geltungsbereich nicht vorkommen, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

3.2 Bestand der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)

Im Kartenblatt 7936 sind nach der LfU-Datenbankauskunft 19 Vogelarten im Lebensraumtyp „Siedlungen“ im Zeitraum von 1996 bis 2008 belegt. Davon können sieben Vogelarten aufgrund ihrer weiten Verbreitung bzw. des günstigen Erhaltungszustandes (Sperber, Turmfalke und Waldkauz) oder fehlender essentieller Habitate (Baumpieper, Waldohreule und Habicht) abgeschichtet werden (s. a. Tabelle 2).

Somit verbleiben 13 Vogelarten, deren potenzielle Betroffenheit näher zu untersuchen ist.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gilde	RL D	RL BY	EHZ KBR
Baumpieper*	<i>Anthus trivialis</i>	Bo	V	2	U2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Gh	V	2	U2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Gh, Ni, Gb	V	V	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gh, Bo, Hö, Gb	-	3	FV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gh	-	3	U1
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Gh, Hö	2	3	U2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gh, Hö, Ni	-	-	U1
Habicht***	<i>Accipiter gentilis</i>	Gh	-	V	U1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Gh	-	3	XX
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Gh, Fr	V	V	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Gb	-	3	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Gb, Ni	V	3	U1
Neuntöter**	<i>Lanius collurio</i>	Gh	-	V	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Gb, Ni	V	V	U1
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Gh, Hö	-	-	U1
Sperber**	<i>Accipiter nisus</i>	Gh	-	-	FV
Turmfalke**	<i>Falco tinnunculus</i>	Gb, Gh	-	-	FV
Waldkauz**	<i>Strix aluco</i>	Hö, Gh	-	-	FV
Waldohreule***	<i>Asio otus</i>	Fr in Nestern anderer Vögel	-	-	U1

Erläuterungen zur Abschichtung von Baumpieper, Habicht, Sperber, Turmfalke und Waldkauz

*	Die Art kommt in Siedlungen nur potenziell vor. Der letzte ASK-Nachweis ist älter als 10 Jahre.
**	Die Art ist nicht gefährdet und in einem günstigen Erhaltungszustand. Sie wird in den folgenden Ausführungen nicht weiter behandelt.
***	Die Art nutzt Horstbäume, die im UG nicht vorkommen. Sie wird in den folgenden Ausführungen nicht weiter behandelt.
Gilde	Bo = Bodenbrüter. Fr = Freibrüter, Gh = Gehölzbrüter, Gb = Gebäudebrüter, Ni = Art nimmt Nisthilfen an

RL D bzw. RL BY

Rote Liste Deutschland/Bayern	0 bzw. 00 ausgestorben oder verschollen/ 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt V Arten der Vorwarnliste/Vorwarnstufe D Daten defizitär/mangelhaft
EHZ Erhaltungszustand	KBR = kontinentale biogeographische Region FV günstig (favourable) U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate) U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad) XX unbekannt (unknown)

Tabelle 2: Nach der Abschichtung zu betrachtende Vogelarten (**fett**) mit deren Gefährdung, Gildenzugehörigkeit und Erhaltungszustand

3.3 Ergebnisse der Ortseinsicht

Ergebnisse der Baumbestandserfassung

Als Grundlage für die Grünordnungsplanung wurde im Jahr 2014 eine Baumbestandserfassung durchgeführt. Dabei wurden alle Bäume, die der Baumschutzverordnung unterliegen, hinsichtlich Lage, Höhe, Stammumfang und Krone eingemessen und bezüglich ihrer Art, Vitalität und Erhaltenswürdigkeit beurteilt. Weiterhin wurde das Vorhandensein von Höhlen, Totholz und Spalten notiert. Da insbesondere in den dichteren, größeren Beständen im Südwesten, aber auch bei den sonstigen größeren Laubbäumen die Einsehbarkeit der Stämme vom Boden aus begrenzt ist und keine systematische Erfassung der Höhlen erfolgte, erhebt die Erfassung der Baumhöhlen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Von insgesamt 422 erfassten Bäumen weisen mindestens 36 Bäume Höhlen, Totholz, Spalten oder Vorstadien von Höhlen auf. Das Vorkommen dieser Bäume konzentriert sich insbesondere auf die nordöstliche Hälfte und den Südwesten des Geltungsbereichs (s. a. Abbildung 3).
Bei diesen Bäumen besteht grundsätzlich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sie Höhlen und Spalten aufweisen, die von Vögeln oder Fledermäusen genutzt werden können. Allerdings ist auch bei sämtlichen anderen größeren Bäumen im Untersuchungsgebiet das Vorhandensein von Höhlen oder Spalten möglich, da keine systematische, flächendeckende Baumhöhlenerfassung durchgeführt wurde.
- Größere Bäume mit Horsten im oberen Kronenbereich, die als Niststandorte für Greifvögel wie die Waldohreule in Frage kommen, sind derzeit im gesamten Geltungsbereich nicht vorhanden, kleinere Nester sind dagegen häufig vorhanden.
- Zahlreiche der älteren Bäume sind im Stammbereich dicht mit Efeu bewachsen. Diese eignen sich insbesondere für Halbhöhlenbrüter wie Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz oder Rotkehlchen.
- Die sonstigen Bäume ohne Höhlen und Gebüschbereiche in den Gärten eignen sich grundsätzlich als Niststandorte für freibrütende Vogelarten wie Klappergrasmücke, Haussperling oder Gelbspötter.



Abbildung 3: Verteilung der Bäume mit Höhlen, Vorstadien, Spalten oder Totholz, die bei der Ortseinsicht erfasst wurden.

Bäume mit Baumhöhlen und Spalten

Mögliche Habitate in
Höhlenbäumen auf bebauten Grundstücken

Mögliche Habitate in
Höhlenbäumen auf unbebauten Grundstücken



Hier potentiell vorkommende saP-relevante Vogelarten (Rote Liste Bayern / BRD, Erhaltungszustand)

- Feldsperling, (Art der Vorwarnliste / Art der Vorwarnliste, günstig)
- Gartenrotschwanz, (gefährdet / -, günstig)
- Grauspecht, (gefährdet / stark gefährdet, ungünstig – schlecht)
- Grünspecht, (Art der Vorwarnliste / -, ungünstig – unzureichend)
- Kuckuck, (Art der Vorwarnliste / Art der Vorwarnliste, günstig)
- Schwarzspecht, (- / -, ungünstig – unzureichend)
- Waldohreule, (Art der Vorwarnliste / -, ungünstig – unzureichend)

Hier potentiell vorkommende Fledermausarten

Wochenstube / Sommerquartier für

- Kleinabendsegler
- Rauhautfledermaus

Winterquartier in starken Bäumen für

- Rauhautfledermaus

Bäume ohne Höhlen, Sträucher



Hier potentiell vorkommende, saP-relevante Vogelarten (Rote Liste Bayern / BRD, Erhaltungszustand)

- Gartenrotschwanz, (gefährdet / -, ungünstig)
- Gelbspötter, (gefährdet / -, ungünstig)
- Klappergrasmücke, (gefährdet / -, nicht bekannt)
- Neuntöter (Art der Vorwarnliste / -, günstig)
- Kuckuck, (Art der Vorwarnliste / Art der Vorwarnliste, günstig)

Hier potentiell vorkommende Fledermausarten

Keine Eignung für Fledermäuse

Ergebnisse der Ortseinsicht der Gebäude

Im Rahmen der Bestandserhebung wurde eine Begehung mit Inaugenscheinnahme möglicher Quartiere und Nistmöglichkeiten an den Gebäuden durchgeführt.

Dabei wurden einerseits zahlreiche Spalten und schmale Einschlupfe festgestellt, die grundsätzlich von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten genutzt werden können. Außerdem ist davon auszugehen, dass im Geltungsbereich geeignete Dachböden mit Einschlupfmöglichkeiten vorhanden sind, die Quartiersmöglichkeiten für bestimmte Fledermausarten bieten. Schließlich ist es grundsätzlich möglich, dass zugängliche Keller im Gebiet vorhanden als Überwinterungsquartiere von Fledermäusen genutzt werden.

Grundsätzlich bestehen an nahezu allen älteren Gebäuden im Geltungsbereich potenzielle Lebensräume insbesondere für Fledermäuse, z. B. hinter den Eternitverkleidungen der Doppelhäuser aus den 50er Jahren, hinter Windbrettern an den Giebeln und in Rollladenkästen. Auch für gebäudebrütende Vogelarten sind an vielen Häusern und Garagen Spalten, Dachüberstände, Vorsprünge und Wandbegrünungen vorhanden, in denen sie ihre Nester bauen können.

Spaltenquartiere an Gebäuden und Dachböden / Keller

In Frage kommen hier v. a. Haupt- oder Nebengebäude mit Eternitverkleidung, Wandverkleidung aus Holz, Dachüberständen, Spalten, Rollläden, Fensterläden, überkragenden Flachdachabdeckungen, Wellblechabdeckungen sowie zugängliche Dachböden und Keller.

Mögliche Habitate an Dachüberständen und in Rollladenkästen

Mögliche Habitate an Flachdachabdeckung, z. B. an einem Nebengebäude

Mögliche Habitate an Eternitverkleidungen, Rollläden, Wellblechabdeckungen

Mögliche Habitate hinter Dachrinnen, Rollladenkästen und Eternitverkleidung



Hier potentiell vorkommende Vogelarten (Rote Liste Bayern / BRD, kontinentaler Erhaltungszustand)

- Feldsperling (Art der Vorwarnliste / Art der Vorwarnliste, günstig)
- Mauersegler (gefährdet / -, ungünstig – unzureichend)
- Mehlschwalbe (gefährdet / Art der Vorwarnliste, ungünstig – unzureichend)
- Rauchschwalbe (Art der Vorwarnliste / Art der Vorwarnliste, ungünstig – unzureichend)

Hier potentiell vorkommende Fledermausarten

Wochenstube / Sommerquartier für

- Zweifarbfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Braunes Langohr

Winterquartier

- Zweifarbfledermaus (in Gebäudespalten, sehr selten)
- Braunes Langohr (in Kellern)
- Kleine Bartfledermaus (in Kellern)
- Großes Mausohr (selten in Kellern von Wohngebäuden)

3.4 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. BNatSchG

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Prüfungsrelevante Verbotstatbestände für Tierarten des Anhangs IV a der FFH-RL bzw. des Artikels 1 der VS-RL

Schädigungsverbot von Lebensstätten § 44 Abs.1 Nr.3 i. V.m. Abs.5 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot § 44 Abs.1 Nr.2 i. V.m. Abs.5 1, 3 u. 5 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot § 44 Abs.1 Nr.1 i. V.m. Abs.5 1, 3 u. 5 BNatSchG:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Tabelle 3: Prüfungsrelevante Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Wie oben dargestellt können die folgenden Strukturen grundsätzlich Lebensräume für europarechtlich geschützte Arten im Gebiet darstellen:

- Bäume mit Baumhöhlen und tieferen Spalten
- Bäume ohne Baumhöhlen und Sträucher/Gebüsch
- Gebäude inkl. Nebengebäude mit Spaltenquartieren und / oder für Fledermäuse zugänglichen Dachböden oder Kellern
- Ruderalfläche im Nordosten des Geltungsbereichs

Falls diese Strukturen im Zuge der aus dem Bebauungsplan resultierenden Baumaßnahmen betroffen sind, sind folgende Vorkehrungen zu treffen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die in Kap. 5 dargestellt Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

V 1 Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen nur im Zeitraum 1. Oktober bis Mitte November

Da in größeren Bäumen mit Baumhöhlen das Vorkommen von Fledermäusen (hier der Raufhautfledermaus) auch im Winterhalbjahr nicht vollständig ausgeschlossen ist, sind diese Bäume zum einen außerhalb der Brutperiode von Vögeln, also nicht von 01. März bis zum 30. September, und zum anderen außerhalb der Winterquartierszeit der Baumfledermäuse durchzuführen. Die Fledermäuse haben zu dieser Zeit schon flügge Junge, befinden sich aber noch nicht im Winterschlaf.

Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist zwingend vor der Rodung eine Begehung durch einen Vogel- und Fledermausexperten im Sommer bzw. durch einen Fledermausexperten im Winter durchzuführen.

Falls hierbei keine Bruten bzw. Quartiere festgestellt werden, ist eine Rodung auch außerhalb des genannten Zeitraums möglich. Die für das Sommerhalbjahr erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 39 (5) BNatSchG ist zusätzlich zu erwirken.

Falls eine Rodung von Höhlenbäumen im Zeitraum Oktober/November vorgesehen ist, ist es günstig, die Höhlenausgänge mit einem oberhalb der Höhle fixierten Lappen abzuhängen. Dies sollte für einen Zeitraum von ein bis zwei Wochen unmittelbar vor der Fällung durchgeführt werden. Dadurch können die Tiere die Höhlen verlassen aber nicht wieder hineingelangen.

V 2 Rodung von Bäumen ohne Baumhöhlen und von Sträuchern außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also nicht von 01. März bis 30. September)

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von höhlen- und baumbrütenden Vogelarten sind notwendige Baumfällungen und Rodungen entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG im

Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist auch hier zwingend vor der Rodung eine Begehung durch einen Vogelexperten erforderlich. Falls hierbei keine Bruten oder Nester festgestellt werden, wäre eine Rodung auch außerhalb des genannten Zeitraums möglich. Die erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 39 (5) S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zusätzlich zu erwirken.

V 3 Abriss von Gebäuden im Zeitraum September bis November

Da davon auszugehen ist, dass bei nahezu allen älteren Gebäuden Spalten an Verkleidungen, schmale Öffnungen hinter Dachrinnen oder Windbrettern und Ritzen und Einschlupfe an Dachabschlüssen, Rollladenkästen, Kelleröffnungen oder Kaminverblechungen vorhanden sind, die für Fledermäuse mindestens als Tagesquartiere, evtl. auch als Sommerquartiere / Wochenstuben und bei Frostfreiheit auch als Winterquartiere nutzbar sind, gilt die folgende Maßnahme für alle Gebäude. Gebäudebrütende Vogelarten sind nur im Sommerhalbjahr betroffen.

Im Zeitraum von September bis November haben die Fledermäuse schon flügge Junge, sind aber noch nicht im Winterschlaf.

In jedem Fall, auch im Zeitraum Ende September bis November, muss vor dem Abriss durch einen Fledermausexperten die Anwesenheit von Fledermäusen geklärt werden, da diese sich auch in diesem Zeitraum in Tagesverstecken befinden können und dann fachgerecht zu versorgen sind.

Kann die Anwesenheit nicht mit Sicherheit verneint werden, sind gegebenenfalls relevante Bauteile (Verblechungen, Verschalungen, Holzbretter, Rollladenkästen) einzeln unter Anwesenheit eines Fledermausexperten abzutragen.

Sollte die Durchführung des Gebäudeabrisses in diesem Zeitfenster nicht möglich sein, so muss zuvor neben der Klärung der Anwesenheit von Fledermäusen auch auf mögliche Gebäudebruten von Vögeln beachtet werden bzw. es kann durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch die Verhängung von Zugangsbereichen oder relevanten Bauteilen mit Folien o. ä. bereits vor Brutbeginn im März) die Anlage von Nestern unterbunden werden.

V 4 Erfassung des Vorkommens der Zauneidechse

Wie im Kap. 3.1.2 im Abschnitt Reptilien dargestellt, ist im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches das Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen.

Bei Überbauung dieses Bereichs sind die Flächen idealerweise zwei Vegetationsperioden vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf ein Vorkommen der Zauneidechse zu untersuchen, damit noch genügend Zeit besteht für die Anlage eines Ausweichhabitats, falls tatsächlich Tiere vorkommen. Falls Zauneidechsen nachgewiesen werden, ist die vorgezogene Bereitstellung eines Ausweichhabitats und anschließend die Vergrämung der Tiere auf der Eingriffsfläche als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (vgl. CEF 5) erforderlich.

Eine Abstimmung des Vorgehens mit der Unteren Naturschutzbehörde am LRA München ist unbedingt erforderlich.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Falls durch die Baumaßnahmen potenzielle Lebensräume saP-relevanter Vögel und Fledermäuse als auch der Zauneidechse verloren gehen, sind sogenannte „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Durch diese Maßnahmen wird ein kontinuierliches Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt und eine Gefährdung lokaler Populationen vermieden.

CEF 1: Ersatz verlorengender (potenzieller) Baumhöhlenquartiere für Vögel und Fledermäuse

An zahlreichen älteren Bäumen sind Höhlen vorhanden, bei denen von einer aktuellen Nutzung durch Vögel und Fledermäuse auszugehen ist.

Falls durch ein Bauvorhaben die Fällung eines Höhlenbaums erforderlich ist, ist neben der Vermeidungsmaßnahme V 1, die die Tötung und Störung höhlenbewohnender Vögel und Fledermäuse vermeiden soll, außerdem das kontinuierliche Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen.

Daher sind pro verlorengender Höhle vor der Baumrodung jeweils zwei Vogelkästen und zwei Fledermauskästen aufzuhängen, da nicht alle künstlichen Quartiersangebote angenommen werden.

Eine naturschutzfachlich sehr hochwertige Alternative ist die Sicherung von Höhlenbäumen auf Nachbargrundstücken oder gemeindeeigenen (Wald-)Flächen, deren Erhalt ohne diese Sicherung nicht gewährleistet ist.

Geeignete Ersatzquartiere:

z. B. Nistkasten für Stare und Gartenrotschwanz, Spechthöhle, Nistkasten für Nischenbrüter, Sperlingskolonie, Großbraumnisthöhle

z. B. Fledermausflachkasten als Sommerquartier, Fledermausflach- oder rundkasten als Ganzjahresquartier

(www.hasselfeldt.de, www.naturschutzbedarf-strobel.de, www.schweglershop.de)

Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für eine Dauer von mindestens 20 Jahren sicherzustellen. Die Aufhängung ist fachgerecht durchzuführen, zu dokumentieren und dem Landratsamt München mitzuteilen.

CEF 2: Ersatz verlorengender (potenzieller) Nistquartiere für gehölzbrütende Vogelarten

Bereits bei den Ortsbegehungen wurden zahlreiche Vogelnester in Baumkronen und in Gebüsch festgestellt. In diesen können neben zahlreichen ungefährdeten Ubiquisten auch gefährdete Arten, deren Populationen in einem ungünstigen Erhaltungszustand sind, betroffen sein, wie Kuckuck, Klappegasmücke oder Gartenrotschwanz.

Falls durch Bauvorhaben entsprechend des Bebauungsplans Gehölze mit Vogelnestern betroffen sind, können entweder pro verlorengendem Nest prophylaktisch zwei Nistmöglichkei-

ten wie Halbhöhlen, Nistquirle oder Nisttaschen aufgehängt werden. Alternativ ist eine Kartierung der Vogelart erforderlich, und im Falle einer Betroffenheit von gefährdeten Arten sind entsprechende Ersatznistmöglichkeiten anzubieten.

CEF 3: Ersatz verlorengelender (potenzieller) Gebäudequartiere für Fledermäuse

Bei den Ortsbegehungen wurden an einer Vielzahl der Gebäude Strukturen wie Eternit- und Holzverkleidungen, Windbretter oder Flachdachabschlüsse an Nebengebäuden festgestellt, die verschiedene Quartiere für Fledermäuse darstellen.

Da bei jeglichem Gebäudeabriss ein Fledermausexperte hinzuzuziehen ist, ist im Rahmen dieser Begutachtung die Art und der Umfang der bereitzustellenden Ausweichquartiere in Abhängigkeit vom Eingriff festzulegen. Idealerweise werden zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Habitatangebots zum einen Fledermauskästen vor Beginn der Umgebung an umliegenden Bäumen oder Gebäuden aufgehängt. Da diese jedoch eine begrenzte Lebensdauer haben, sollten zusätzlich in die neuen Gebäude Einbaquartiere z. B. in Form von fassadenbündigen Einbausteinen an geeigneten Stellen aufgehängt werden. Die tatsächliche Ausführung und Anzahl der Ersatzquartiere ist im Rahmen der Expertenberatung abzustimmen. Bei Verlust von frostfreien Quartieren ist als Ersatzlebensraum ein künstliches Winterquartier anzubieten.

Grundsätzlich sind folgende Quartierstypen geeignet:

z. B. Fledermausflachkasten als Sommerquartier, Fledermausflach- oder rundkasten als Ganzjahresquartier, Fledermausflach- und -einbausteine in der Fassade

(www.hasselfeldt.de, www.naturschutzbedarf-strobel.de, www.schwegler-natur.de)

CEF 4: Ersatz verlorengelender (potenzieller) Gebäudequartiere für Vögel

Vor dem Abriss von Gebäuden ist eine genaue Kontrolle auf Nester von Gebäudebrütern durchzuführen. Hinsichtlich des Artenschutzes sind hier insbesondere die Nestbauten von Sperlingen auf Vorsprüngen oder in Spalten sowie Halbhöhlen und Nischen unter Schrägdächern von Mauerseglern sowie Mehlschwalbe und Rauchschwalben (letztere nur im Inneren von Gebäuden) zu beachten.

Bei vorhandenen Nestern stellt der Abriss des Gebäudes einen Totalverlust dieses Nistplatzes dar. Zur Kompensation sind daher vor den Abrissmaßnahmen Ersatznistmöglichkeiten anzubieten. Die Art und Anzahl bemisst sich nach der betroffenen Vogelart und der Anzahl an Nestern. Grundsätzlich ist die doppelte Zahl an künstlichen Nistmöglichkeiten anzubieten.

Eine Ausnahme hiervon stellt der Mauersegler dar. Diese Art sucht aufgrund ihrer ausgeprägten Nesttreue immer das gleiche Bruthabitat auf und nimmt Ausweichquartiere nur unter bestimmten Bedingungen an. Der Verlust des Bruthabitats kann daher nicht durch eine vorgezogene CEF-Maßnahme an anderen Gebäuden als Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Befreiung kompensiert werden. In diesem Fall sind FCS-Maßnahme in Verbindung mit der Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG zu beantragen.

Die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens in der Luitpoldsiedlung ist zwar eher gering, aber nicht auszuschließen. Bei flachen Nestern in horizontalen Hohlräumen, bevorzugt in größeren Höhen über 6 m, die eine unordentliche, flache Schale mit einer zentralen Vertiefung darstellen und deren Baumaterial (eher kleinere Halme, Blätter, Samen, Fasern, Federn, Textil- und

Papierfetzen) fest verklebt ist, ist eine detaillierte Prüfung und idealerweise Kartierung durch einen Vogelkundler erforderlich. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde am LRA München abzustimmen.

Geeignete Ersatzquartiere:

z. B. Nistkasten für Nischenbrüter, Nistkasten für Sperlinge, Mehlschwalbennest, Nistkasten für Mauersegler, Sperlingskolonie, Einbausteine für Vögel

(www.hasselfeldt.de, www.naturschutzbedarf-strobel.de, www.schwegler-natur.de)

CEF 5: Schaffung eines Ersatzlebensraums für Zauneidechsen und Vergrämung im bisherigen Lebensraum

Falls bei der als Maßnahme V 4 dargestellten Erfassung von Zauneidechsen Tiere nachgewiesen werden, wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

In unmittelbarer Benachbarung (hier: nördlich des Baufeldes im Bereich des zukünftigen Ortsrandes) wird ein Ersatzhabitat in mindestens gleicher Größe und mit vergleichbaren Habitat-elementen wie die Eingriffsfläche angelegt, d. h. einem mageren kiesigen Standort mit einem Mosaik aus Steinhäufen, offenen Bodenflächen und Strauchpflanzungen. Bis zu seiner vollen Funktionsfähigkeit benötigt dieses eine Entwicklungsphase von mindestens einem Jahr.

In der Vegetationsperiode vor dem Eingriff erfolgt dann die Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Ursprungsbiotop während einer mobilen Phase der Tiere, also entweder zwischen Mitte März bis Mitte April (Aktivitätsphase der adulten Tiere vor der Eiablage) oder zwischen Mitte August bis Ende September (Reproduktion abgeschlossen, mobile Phase der Jung- und Alttiere).

In einem ersten Schritt werden die bestehenden Versteckmöglichkeiten händisch zurückgebaut und der obere, lockere Bereich kiesiger Stellen wird per Hand abgetragen. Hochstauden- und Grasbereiche werden möglichst kurz gemäht. Anschließend werden die Gehölze möglichst vorsichtig gefällt und die Wurzelstöcke entfernt. Nach der Rodung bzw. Mahd ist das Schnittgut umgehend zu entfernen. Als dritter Schritt wird die abgeräumte Fläche im direkten Anschluss mit einer lichtdichten Folie oder einem Vlies für ca. drei Wochen abgedeckt (evtl. Fixierung der Folie mit Steinen), damit noch unterirdisch Zauneidechsen diesen Bereich verlassen. Unmittelbar danach wird der Bereich planiert und verdichtet, so dass er keine Versteckmöglichkeiten mehr bietet.

Die Durchführung der Kartierarbeiten und die konkrete Vorgehensweise, falls Tiere gefunden werden, sind mit der UNB am Landratsamt München abzustimmen.

Folgende Empfehlungen tragen dazu bei, die wertvolle Habitatausstattung im Gebiet langfristig zu erhalten. Sie beruhen auf Freiwilligkeit seitens der Gemeinde bzw. der Grundstücksbesitzer:

E 1 Erhalt der vorhandenen künstlichen Nisthilfen

Im Gebiet hängen an zahlreichen größeren Bäumen künstliche Nisthöhlen, die von Brutvögeln und von Fledermäusen genutzt werden können. Bei Eingriff in diese Bäume sollten diese an bestehende, größere Bäume oder interimweise an 4 m hohe Stangen oder an Gebäude umgehängt werden, idealerweise mit einer Ausrichtung der Einflugsöffnung nach Südosten.

E 2 Erhalt von Teilen des Baumbestandes

Zur Erhaltung von Nist- bzw. Quartiersmöglichkeiten sollte im Bebauungsplan die Gelegenheit genutzt werden, im Rahmen der Satzung geeignete Bäume mit Baumhöhlen im Geltungsbereich als zu erhalten festzusetzen und damit längerfristig zu sichern. Dies wird im Wesentlichen nur für Bäume möglich sein, die außerhalb potenzieller Baufenster stehen und eine gute Vitalität besitzen.

Hier kommen insbesondere einige der höhlenreichen Altbäume im NO und im Süden in Frage. Für die tatsächliche Festsetzung ist eine genaue Erfassung ihrer ökologischer Bedeutung sowie der Verkehrssicherheit und eine mindestens mittelfristiger Erhaltbarkeit im Gelände zu prüfen.

5 Beurteilung der Verbotstatbestände

5.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung bei der Fällung von Höhlenbäumen

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da Bäume mit Baumhöhlen nur im Zeitraum 1. Oktober bis Mitte November gefällt werden, und damit außerhalb der Brutzeit, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden. Daher wird das Verbot nicht einschlägig.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da Bäume mit Baumhöhlen nur im Zeitraum 1. Oktober bis Mitte November gefällt werden, und damit außerhalb der Brutzeit, kann eine Störung von Alt- und Jungvögeln ausgeschlossen werden. Daher wird das Verbot nicht einschlägig.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Aufhängen von geeigneten Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten vor dem Eingriff bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Daher wird das Verbot nicht einschlägig.

Vermeidungsmaßnahmen:

V 1 Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen nur im Zeitraum 1. Oktober bis Mitte November

CEF-Maßnahmen:

CEF 1 Ersatz verlorengehender (potenzieller) Höhlenquartiere für Vögel und Fledermäuse

5.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung bei der Rodung von Bäumen ohne Höhlen und von Sträuchern

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da Bäume ohne Baumhöhlen und Sträucher außerhalb der Brutzeit gefällt werden, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden. Daher wird das Verbot nicht einschlägig.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da Bäume ohne Baumhöhlen und Sträucher außerhalb der Brutzeit gefällt werden, und damit außerhalb der Brutzeit, kann eine Störung von Alt- und Jungvögeln ausgeschlossen werden. Daher wird das Verbot nicht einschlägig.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m.

Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Aufhängen von geeigneten Nistkästen für frei in Gehölzen brütende Vogelarten vor dem Eingriff bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Daher wird das Verbot nicht einschlägig.

Vermeidungsmaßnahmen:

V 2 Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen nur im Zeitraum 1. Oktober bis Mitte November

CEF-Maßnahmen:

CEF 2 Ersatz verlorengelassener (potenzieller) Nistmöglichkeiten für freibrütende Gehölzbrüter

5.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung bei Umbau oder Abriss von Gebäuden

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Gebäudeabriss nur im Zeitraum von Ende September bis November stattfindet, und damit außerhalb der Brutzeit, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden. Daher wird das Verbot nicht einschlägig.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Bruten durch die Abrissarbeiten ist grundsätzlich denkbar, da dies Abrisszeiten jedoch außerhalb der Brutzeit erfolgen, entfällt dieser Störungsaspekt. Störungen des Brutgeschäfts durch die Bauarbeiten (Lärm, Verkehr) sind zu vernachlässigen. Daher wird das Verbot nicht einschlägig.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Vor dem Eingriff werden sämtliche Gebäude auf mögliche Vogelniststätten untersucht. Falls diese entfernt werden müssen, wird durch das vorgezogene Angebot an Nisthilfen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Daher wird das Verbot nicht einschlägig.

Eine Ausnahme hiervon ist bei einer Betroffenheit des Mauerseglers gegeben. Artbedingt besteht hier nicht die Möglichkeit, mit vorgezogenen CEF-Maßnahmen den Verbotstatbestand der Schädigung zu vermeiden. Für diese Art sind Nisthilfen an anderen Gebäuden in Verbindung mit der Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme vorzusehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V 3 Abriss von Gebäuden im Zeitraum Ende September bis November

CEF-Maßnahmen:

CEF 2 Ersatz verlorengelassener (potenzieller) Gebäudequartiere für Fledermäuse

CEF 3 Ersatz verlorengelassener (potenzieller) Gebäudequartiere für Vögel

5.4 Artenschutzrechtliche Beurteilung bei der Beseitigung des möglichen Zauneidechsenhabitats im Nordosten des Geltungsbereichs

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da sich die Zauneidechsen ganzjährig in ihrem Habitat aufhalten, ist ein Zeitfenster im Jahresverlauf ohne Anwesenheit der Tiere nicht vorhanden.

Daher wird mit einem deutlichem zeitlichem Vorlauf von möglichst zwei Vegetationsperioden das Vorkommen der Zauneidechse in der grundsätzlich geeigneten Fläche geprüft. Falls diese Kartierung das Vorkommen bestätigt, wird durch die Schaffung eines Ausweichquartiers und die anschließende Vergrämung der Tiere verhindert, dass Tiere über das normale Lebensrisiko hinaus verletzt oder getötet werden. Daher wird das Verbot nicht einschlägig.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die oben bereits genannten Maßnahmen der Kartierung, im Bedarfsfall Schaffung eines Ausweichhabitats und anschließenden Vergrämung wird eine erhebliche Störung der Tiere verhindert. Daher wird das Verbot nicht einschlägig.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Für den Fall, dass durch die geplante Überbauung Zauneidechsenhabitats zerstört werden, ist das Angebot eines adäquaten Ausweichquartiers, das bereits vor dem Eingriff funktionsfähig ist, vorgesehen. Durch diese Maßnahme bleibt die Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Verbot wird nicht einschlägig.

Vermeidungsmaßnahmen:

V 4 Erfassung des Vorkommens der Zauneidechse, bei Betroffenheit Bereitstellung eines Ausweichhabitats- und Vergrämungsmaßnahmen entsprechend CEF 5.

CEF-Maßnahmen:

CEF 5: Schaffung eines Ersatzlebensraums für Zauneidechsen und Vergrämung im bisherigen Lebensraum

6 Verfahren im Rahmen der Bearbeitung von Bauanträgen

Spätestens mit der Stellung des Bauantrags ist seitens der Gemeinde zu prüfen, ob artenschutzrechtlich relevante Lebensräume und Arten betroffen sein können.

Bei Betroffenheit von Bäumen mit Baumhöhlen:

Vorgezogenes Angebot von Ersatzquartieren und Fällen der Bäume im Zeitraum 01. Oktober bis Mitte November.

Bei Rodung außerhalb dieses Zeitraums Begutachtung durch Fledermaus- bzw. Vogelexperte, ggf. Befreiung.

Bei Betroffenheit von Bäumen ohne Baumhöhlen und bei Sträuchern:

Rodung außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln, andernfalls Begutachtung durch Vogelexperte und anschließend Antrag auf Befreiung.

Bei Betroffenheit von Gebäuden mit Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse und / oder Nistmöglichkeiten für Vögel:

Dies betrifft nahezu alle Gebäude, da davon auszugehen ist, dass vor allem ältere Gebäude von Umbau- und Abrissmaßnahmen betroffen sind. Diese weisen in den meisten Fällen Nischen, Spalten und Einschlupfe aus, die potenzielle Lebensräume für Fledermäuse sein können.

Der Abriss ist im Zeitraum September bis November durchzuführen und es ist immer ein Fledermausexperte hinzuzuziehen. Dieser prüft, ob geeignete Lebensräume und Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse (Anwesenheit der Tiere, Kot- oder Nahrungsspuren) vorhanden sind. In Abhängigkeit dieser Prüfung sind vor Beginn der Abrissarbeiten Ersatzquartiere anzubieten.

Außerdem sind die Gebäude auf geeignete Nischen für gebäudebrütende Vogelarten zu untersuchen und falls Nester vorhanden sind, sind als Ersatz künstliche Nisthilfen vor dem Abriss anzubieten. Bei Nestern, die möglicherweise von Mauerseglern genutzt werden, ist ein Vogelkundler hinzuzuziehen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Bei geplanter Überbauung der kiesigen Ruderalfläche im Nordosten des Geltungsbeereichs:

Der Grundstückseigentümer ist frühzeitig darüber zu informieren, dass das Vorkommen der Zauneidechse rechtzeitig untersucht wird, da im Falle der Überbauung ein Vorlauf von ca. 2 Jahren für eine ordnungsgemäße Berücksichtigung des Artenschutzes erforderlich ist. Aufklärung über notwendige Vermeidungs- und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

7 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45, Luitpoldsiedlung, beabsichtigt die Gemeinde Hohenbrunn, die baurechtlichen Möglichkeiten der Nachverdichtung des bereits weitgehend bebauten Gebiets zu prüfen. Bei der Verwirklichung des künftig zusätzlich zulässigen Baurechts ist mit der Rodung von Bäumen und Sträuchern und dem Umbau bzw. Abriss von Gebäuden zu rechnen. Hinzu kommen Störungen durch Lärm und Emissionen während der Bauzeit und Flächeninanspruchnahmen von Ruderalflächen durch die neue Bebauung.

Zur Beachtung des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG wurde ein Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts München wurde auf eine systematische Erfassung der saP-relevanten Arten verzichtet und das artenschutzrechtlich relevante Artenpotenzial wurde auf Basis vorhandener Daten und von detaillierten Geländebegehungen abgeschätzt bzw. ermittelt.

Potenziell betroffen sind Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse sowie die Zauneidechse. Für diese Arten werden folgende Vermeidungsmaßnahmen (V) festgesetzt:

- V 1 Rodung von Bäumen mit Höhlen nur im Zeitraum Oktober bis Mitte November,
- V 2 Rodung von Bäumen ohne Höhlen und von Sträuchern außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also nicht von 01. März bis 30. September),
- V 3 Abriss von Gebäuden im Zeitraum September bis November,
- V 4 Erfassung des Vorkommens der Zauneidechse.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden festgesetzt:

- CEF 1: Ersatz verlorengelender (potenzieller) Baumhöhlenquartiere für Vögel und Fledermäuse,
- CEF 2: Ersatz verlorengelender (potenzieller) Nistquartiere für gehölzbrütende Vogelarten,
- CEF 3: Ersatz verlorengelender (potenzieller) Gebäudequartiere für Fledermäuse,
- CEF 4: Ersatz verlorengelender (potenzieller) Gebäudequartiere für Vögel,
- CEF 5: Schaffung eines Ersatzlebensraums für Zauneidechsen und Vergrämung im bisherigen Lebensraum.

Bei Realisierung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (V) und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSch nicht erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

Dies gilt nicht, falls Nistplätze des Mauerseglers betroffen sind. Bei dieser Art greifen keine vorgezogenen CEF-Maßnahmen. Hier sind Nisthilfen an anderen Gebäuden und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Die konkrete Betroffenheit ist im Zuge der Bauanträge zu untersuchen. Der hier vorgelegte Fachbeitrag zeigt lediglich auf, wo Lebensräume relevanter Arten und die Arten selbst vorkommen können und welche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu treffen sind, um Gefährdungen der Arten bzw. der lokalen Populationen zu vermeiden.